

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für sämtliche, auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen von COLTEC gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden, auch wenn COLTEC nicht widerspricht, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt; in diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag.
- 1.2 Sofern in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird die vereinbarte Schriftform auch durch Telefax und E-Mail eingehalten.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote von COLTEC sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet.
- 2.2 Kostenvoranschläge und Vorarbeiten sind zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Wird der Auftrag erteilt, werden etwaige Kosten für Kostenvoranschlag und Vorarbeiten mit dem Auftrag verrechnet.
- 2.3 Produktdaten beruhen auf Prüfergebnissen und Erfahrungen von COLTEC. Abweichungen in Endrezeptur und Endanwendung sind möglich. Hinweise über Eignung und Anwendung sind unverbindlich.
- 2.4 Der Kunde ist an seine Bestellung zwei Wochen ab Eingang bei COLTEC gebunden. Bestellungen sowie Änderungen von Bestellungen sind von COLTEC erst angenommen, wenn COLTEC sie bestätigt hat. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Kunden sowie die Ausführung der Lieferung gelten als Bestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt einer Bestätigung, muss er ihr unverzüglich widersprechen.
- 2.5 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von COLTEC. Dies gilt nicht, wenn COLTEC die Nichtbelieferung zu vertreten hat, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich informiert und eine erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich rückerstattet.
- 2.6 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder

internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder Sanktionen entgegenstehen.

- 2.7 Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mitarbeiter von COLTEC nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die von diesen Bedingungen oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von COLTEC abweichen oder darüber hinausgehen.

3. Lieferung, Gefahrübergang

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk oder ab Lager auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch wenn die Versendung der Ware vereinbart ist oder COLTEC die Kosten trägt – mit ihrer Absendung, spätestens mit Verlassen des Werks oder Lagers auf den Kunden über. Versandart, -weg und -verpackung werden mangels schriftlicher Weisung des Kunden nach Ermessen von COLTEC gewählt. Eine Transportversicherung schließt COLTEC nur auf Wunsch und im Namen des Kunden ab.
- 3.2 Lieferfristen beginnen mit Auftragsbestätigung unter der Voraussetzung, daß sämtliche technischen Fragen geklärt sind und keine Änderungen oder Ergänzungen der Produktdaten vom Kunden gefordert werden. Lieferfristen kommen in Wegfall, wenn vom Kunden Änderungen bezüglich Lieferform oder Lieferumfang gewünscht und von COLTEC bestätigt werden.
- 3.3 Transportschäden sind vor Annahme der Ware dem Frachtführer, Spediteur oder Anlieferer anzuzeigen und in den Frachtpapieren zu dokumentieren sowie vom Frachtführer gegenzuzeichnen. Wird die Annahme der Ware abgelehnt, hat der Kunde den Frachtführer, Spediteur oder Anlieferer zur Rückführung der Ware anzuweisen und dies in den Frachtpapieren zu vermerken.

4. Rechnung, Zahlung

- 4.1 Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Verpackungs- und Transportkosten ab Werk, sofern nicht abweichend vereinbart. COLTEC ist zum Versand einer elektronischen Rechnung (z.B. als PDF-Dokument per E-Mail) berechtigt.
- 4.2 Soweit den Preisen die Listenpreise zugrunde liegen, ist COLTEC zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erfolgen kann. COLTEC ist auch berechtigt, den Preis zu erhöhen, wenn sich nach dem Vertragsschluss die Selbstkosten, insbesondere Materialpreise, Tariflöhne, gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen und Frachtkosten erhöhen und die Lieferung mehr als einen Monat nach Vertragsschluss erfolgen soll oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erfolgen kann.

- 4.3 Bei Zahlungsverzug hat COLTEC die gesetzlichen Rechte.
- 4.4 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder er auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung von COLTEC beruht.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum von COLTEC. Wird mit dem Kunden ein Kontokorrent i.S.d. § 355 HGB aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung praktiziert, so behält sich COLTEC das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Kunden vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, diese Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit COLTEC rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug sowie Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigen Vermögensverfalls des Kunden ist COLTEC berechtigt, auf Kosten des Kunden die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch COLTEC liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, COLTEC hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch COLTEC liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. COLTEC ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden — abzüglich angemessener Verwertungskosten — anzurechnen.
- 5.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf, an denen COLTEC Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung an diese ab. COLTEC nimmt die Abtretung hiermit an.
- 5.5 Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde stets für COLTEC vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht COLTEC gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt COLTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Wird Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, gilt als vereinbart, dass der Kunde COLTEC anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für COLTEC. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

- 5.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die an COLTEC abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Kunde COLTEC unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 5.7 COLTEC verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Die Nacherfüllung kann nach Wahl von COLTEC durch eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung erfolgen. Bei Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde den Preis mindern oder – bei nicht nur unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz in den Schranken von Ziff. 7 verlangen.
- 6.2 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernimmt COLTEC nur bei entsprechender Vereinbarung.
- 6.3 Der Kunde muss COLTEC offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von sieben Werktagen ab Empfang der Ware, bei versteckten Mängeln sieben Werktage nach Entdeckung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Mängelanspruchs ausgeschlossen.
- 6.4 Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.
- 6.5 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen COLTEC gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) und § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, wie der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

7. Schadensersatz

- 7.1 Die Haftung von COLTEC auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, COLTEC hat eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist die Haftung von COLTEC auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt COLTEC bei Vertragsabschluss aufgrund der COLTEC bekannten Umstände rechnen musste.

- 7.2 Als vertragstypisch, vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens dem Rechnungsbetrag der entsprechenden Lieferung; mittelbare und Folgeschäden wie insbesondere entgangener Gewinn sind jedoch ausgeschlossen.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, COLTEC mit jeder Bestellung ausdrücklich und schriftlich auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen; anderenfalls haftet COLTEC nicht für einen solchen Schaden. Ein ungewöhnlich hoher Schaden liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde gegenüber seinen Abnehmern oder sonstigen Dritten zu einer Vertragsstrafe, Schadenspauschalierung oder sonstigen Zahlung bei Mangel oder Verzug verpflichtet hat, die in Zusammenhang mit der Leistung von COLTEC an den Kunden steht.
- 7.4 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.
- 7.5 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von COLTEC.

8. Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen

Die Verjährung von Ansprüchen des Kunden wegen eines Mangels ist auf ein Jahr verkürzt. Auch für Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit COLTEC bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur für die Zwecke der Zusammenarbeit mit COLTEC zu verwenden, solange und soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder werden, insbesondere alle als „geheim“, „vertraulich“ o. ä. gekennzeichneten Informationen. Die Informationen sind sorgfältig aufzubewahren und vor unerlaubtem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt insbesondere für Erfüllungsgehilfen (auch Mitarbeiter) des Kunden. Diese sind entsprechend schriftlich zu verpflichten; die Verpflichtungen sind COLTEC auf Anforderung vorzulegen.
- 9.2 Soweit nicht ohnehin urheberrechtlich oder sonst gesetzlich untersagt, ist es dem Kunden nicht erlaubt, durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen von überlassenen Produkten oder Gegenständen ein Geschäftsgeheimnis zu erlangen.

10. Rechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behält sich COLTEC Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von COLTEC Dritten zugänglich gemacht werden.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für COLTEC unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations- und Lieferstörungen bei COLTEC oder Zulieferern von COLTEC, Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und Folgen einer Epidemie oder Pandemie, befreien COLTEC für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit – auch während eines bereits vorliegenden Verzugs – von der Leistungsverpflichtung. Für den Fall eines Fixgeschäftes ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, wird COLTEC von den Vertragspflichten frei. Dies gilt auch, soweit für die Ausführung von Leistungen erforderliche Genehmigungen Dritter nicht rechtzeitig bei COLTEC eingehen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 12.2 Erfüllungsort für Lieferung, sonstige Leistungen und Zahlungen ist Besigheim.
- 12.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz von COLTEC oder nach Wahl von COLTEC am Sitz des Kunden. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.